

Merkblatt für BAföG-Empfänger

Haben Sie jemals BAföG erhalten? Dann stellen Sie jetzt einen Antrag auf Kappung!

Was bedeutet „Kappung“?

Ihre Darlehensschuld (inkl. Zinsen) bei der NRW.BANK kann teilweise oder evtl. sogar ganz **ERLASSEN** werden! Dies ist möglich, wenn Sie während des Studiums auch unverzinsliches BAföG-Darlehen erhalten haben.

Wie finde ich heraus, ob eine Kappung möglich ist?

Einen **Kappungsantrag** einzuschicken lohnt fast immer. Auch wenn Ihr Darlehen nicht komplett erlassen werden sollte, erreichen die meisten Studenten zumindest einen Teilerlass. Um selbst herauszufinden, welche Erlasshöhe für Sie möglich ist, beachten Sie folgende Informationen:

Wie viele Semester hat die NRW.BANK ausgezahlt?

Dies können Sie anhand Ihres Kontoauszuges, den wir Ihnen jährlich zuschicken, erkennen. Teilen Sie die Summe „Darlehensschuld“ durch die Höhe des durchschnittlichen Studienbeitrages, um die Semesteranzahl zu erhalten (vgl. Berechnungsbeispiel).

Wie hoch ist mein unverzinsliches BAföG-Darlehen?

Bitte beachten Sie, dass wir nur das unverzinsliche BAföG-Darlehen berücksichtigen können. Erkennbar wird die relevante Summe auf Ihrem BAföG-Bescheid in dem Satz:

„Nachrichtlich: Die Summe Ihres nach § 17 Abs. 2 BAföG bewilligten Darlehens beträgt x € bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.“

Sollten Sie diesen Satz auf Ihrem BAföG-Bescheid nicht wiederfinden, können Sie beim Bundesverwaltungsamt eine Kontoauskunft anfordern. Diese enthält auch Ihre aktuelle Gesamtdarlehensschuld. (www.bva.bund.de; dem Link für BAföG folgen).

Berechnungsbeispiel für Frau Mustermann

- die Darlehensschuld von Frau Mustermann auf ihrem Kontoauszug beträgt:	3.000 EUR
- die Höhe ihrer Studienbeiträge lag jeweils bei:	500 EUR
<u>= 3.000</u>	

500 = **6 Semester** Studienbeiträge in Anspruch genommen

Es gilt eine Höchstgrenze von EUR 1.000 BAföG-Darlehen pro Semester in Anspruch genommenes Studienbeitragsdarlehen, für Frau Mustermann bedeutet das:

6 Semester x 1.000 EUR (Darlehenshöchstgrenze) = 6.000 EUR maximale Rückzahlungssumme, d. h.:

- **Beträgt das zinslose BAföG-Darlehen von Frau Mustermann bereits mehr** als EUR 6.000, erhält sie einen **Vollerlass** des Studienbeitragsdarlehens bei der NRW.BANK.
- **Beträgt das zinslose BAföG-Darlehen von Frau Mustermann weniger** als EUR 6.000, kann sie einen **Teilerlass** erhalten. (In diesem Fall muss sie höchstens die Differenz zwischen der Summe des zinslosen BAföG-Darlehens und den EUR 6.000 planmäßig an die NRW.BANK zurückzahlen)

Bitte verwechseln Sie nicht die Obergrenze für die BAföG-Rückzahlung von EUR 10.000 mit der Kappungsgrenze für das Studienbeitragsdarlehen! Auch bei wesentlich geringeren Beträgen ist eine Kappung möglich.

Wann soll ich eine Kappung beantragen?

Wichtig ist, dass der Kappungsantrag und BAföG-Bescheid, bzw. die Kontoauskunft vom Bundesverwaltungsamt, rechtzeitig, d.h. spätestens unmittelbar vor Beginn der Rückzahlungsphase bei uns eingehen. Bereits fällig gewordene Raten müssen gezahlt werden und können bei der Kappung nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Haben Sie die Vollerlassgrenze bereits vor dem Beginn der Rückzahlung erreicht, können Sie jederzeit vorzeitig die Kappung beantragen.

Wie beantrage ich eine Kappung?

Um eine Kappung zu beantragen, reichen Sie uns bitte das Formular „Antrag vorzeitige Kappung“, welches Sie auf unserer Internetseite finden, zusammen mit Ihrem BAföG-Bescheid, aus dem die Summe Ihres unverzinslichen BAföG-Darlehens hervorgeht, oder der Kontoauskunft vom Bundesverwaltungsamt ein. Die Einreichung ist natürlich auch per E-Mail an studienbeitragsdarlehen@nrwbank.de möglich. **Bitte beachten Sie, dass der Kappungsantrag unterschrieben sein muss!**

Wie finde ich die Formulare auf Ihrer Internetseite?

Alle nötigen Formulare (Antrag/Merkblatt) und Informationen finden sie unter www.nrwbank.de/studienbeitragsdarlehen

Wie finde ich die Kontaktdaten des Bundesverwaltungsamtes?

www.bva.bund.de
Bundesverwaltungsamt Bafög Hotline: 022899-358-4500

Bei weiteren **Fragen oder Informationen** berät Sie gerne unser **Service-Center telefonisch** unter **0211-91741-2020** (Mo. - Do. 8:00 - 18:00 Uhr; Fr. 8:00 - 17:30 Uhr).